



Versammlungsordnung

der Sportfreunde 1931 e.V. Kraftsolms

In Übereinstimmung mit § 6 der Satzung der Sportfreunde Kraftsolms wird zur Sicherstellung einer sachlichen und ordnungsgemäßen Durchführung von Versammlungen die nachstehende Versammlungsordnung eingeführt.

§ 1

Einberufung und Ordnungsmäßigkeit von Versammlungen.

Die Versammlungen der Sportfreunde bedürfen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit folgender Voraussetzungen:

- a) Die Einberufung durch schriftlichen Aushang im Sportvereinskasten in Kraftsolms, Haus, Wehrstraße 61
- b) die Einladungsfrist beträgt:
 1. bei Mitgliederversammlungen für die erste Einladung eine Woche und für die zweite Einladung mindestens zwei Tage vorher.
 2. Bei Vorstandssitzungen mindestens zwei Tage. In dringenden Fällen kann auch mündliche Einladung bis 24 Stunden vorher erfolgen.

Der Versammlungsleiter hat bei Eröffnung der Versammlungen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.

§ 2

Leitung von Versammlungen

Die Versammlungen sind jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durchzuführen. Dem Versammlungsleiter bleibt es überlassen, für die technische Durchführung der Versammlung einen Stellvertreter zu bestellen. Über Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 3

Verhalten in Versammlungen

Von allen Versammlungsteilnehmern muß erwartet werden, dass sie sich im sportlichen Sinne sachlich und höflich verhalten. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Störungen, der Ordnung durch Verweisen aus der Versammlung zu unterbinden. Mitglieder, die wegen Verstößen in diesem Sinne aus der Versammlung verwiesen werden, bleiben für sechs Monate von Versammlungen ausgesperrt. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen die sofortige Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet ohne Diskussion mit Zweidrittelmehrheit.



§ 4

Zulassung zu Versammlungen

Zu den Versammlungen sind grundsätzlich nur Mitglieder zugelassen.

Zu den Versammlungen des Vorstandes nur dessen Angehörige. Der Versammlungsleiter kann von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.

§ 5

Diskussion und Stimmrecht

Der Versammlungsleiter gibt die Wortmeldungen frei und ist berechtigt die Redezeit zu beschränken. Unterbrechung von zur Diskussion zugelassenen Sprechern steht nur dem Versammlungsleiter zu. Bei abgleitender Diskussion von der sachlichen Ebene kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Antrag auf Schluß zur Debatte kann von jedem Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist nach Entscheidung des Versammlungsleiters, sofort, ohne Berücksichtigung weiterer vorliegender Wortmeldungen, abzustimmen.

Das Abstimmungsergebnis ist mit einfacher Mehrheit allgemein-verbindlich.

§ 6

Abstimmungen – Stimmrecht

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Versammlung durch Handzeichen.

Zur Ausübung des Stimmrechts werden Stimmkarten ausgegeben.

§ 7

Zulassung von Anträgen

Die Zulassung von Anträgen zur Mitgliederversammlung steht dem Vorstand zu (§ 9 Abs. 3 h). Gründe, die eine Zulassung ausschließen sind u.a.

- a) Beeinträchtigung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Tätigkeit einzelner Teile oder Organe des Vereins.
- b) Anträge die geeignet sind, Namen und Ansehen des Vereins herabzusetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Zulassung von Anträgen steht den Antragstellern eine Berufungsfrist von acht Tagen offen.

§ 8

Anträge – Fristen

Anträge zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind bis jeweils drei Wochen vorher an den 1. Vorsitzenden einzureichen.



§ 9

Beschlussfähigkeit von Versammlungen

Sämtliche Versammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig mit den erschienen Mitgliedern.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, davon zwei vom geschäftsführenden Vorstand anwesend sind.

§ 10

Auflösung von Versammlungen

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungen, in denen eine geordnete Durchführung der Beratung und Beschlussfassung unmöglich ist, abubrechen und mit vierwöchigem Abstand einen neuen Versammlungstermin anzuberaumen. Zu dieser Versammlung ist erneut entsprechend § 1 Ziff b 1 einzuladen.

Kraftsolms, den 12. Januar 1963

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer